

Stadt und Land - Postfach 160 - 12001 Berlin

Telefon: 030 6892-2777
E-Mail: EWSG@stadtundland.de

Max Probedurchlauf
Teststraße 1
72336 Teststadt

Datum: 09. Januar 2023

Vertragsnummer 123456 (Teststraße 1, 72336 Teststadt)

Information zu Energiekosten und Einsparpotenzialen gemäß § 9 Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV)

Sehr geehrter Herr Probedurchlauf,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat mit der oben genannten Verordnung festgelegt, dass Sie Informationen zu Ihren Energieverbräuchen und -kosten im Jahr 2021 sowie zu den zu erwartenden Kostensteigerungen erhalten. Unter der Annahme, dass Sie und die übrigen Mieterinnen und Mieter der Wohnanlage im Jahr 2022 den gleichen Verbrauch wie im Jahr 2021 hatten, ergeben sich auf Basis der am 30.09.2022 mitgeteilten Preise des Energieversorgers sowie unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Gesetze die unten dargestellten Energiekosten. Das BMWK geht davon aus, dass durch Senkung der durchschnittlichen Raumtemperatur um 1 Grad Celsius der Heizverbrauch um etwa 6 Prozent reduziert werden kann.

Ihre Wohnanlage:

Energieverbrauch in kWh:

2021: 225.670 kWh

2022: 225.670 kWh

2022 - Durch mögliche Einsparungen verringerter Verbrauch: 212.129,80 kWh

Energiekosten* in Euro:

2021: 15.711,96 €

2022: 29.067,13 €

2022 - Durch mögliche Einsparungen verringerter Verbrauch: 27.323.10 €

Die oben erläuterten Annahmen auf Ihr Mietobjekt übertragen, ergibt folgende Berechnung:

Ihr Mietobjekt**:

Energieverbrauch in kWh äq***:

2021: 3.798,95 kWh

2022: 3.798,95 kWh

2022 - Durch mögliche Einsparungen verringerter Verbrauch: 3.571,01 kWh

Energiekosten* in Euro:

2021: 598,71 €

2022: 1.107,61 €

2022 - Durch mögliche Einsparungen verringerter Verbrauch: 1.041,16 €

*Heizkosten und/oder Warmwasserkosten ohne Kosten für Verbrauchserfassung/Wartung/Miete/Betriebsstrom

**Sofern Sie 2021 unterjährig ein- oder ausgezogen sind, wurden Ihre jahresanteiligen Verbräuche auf 12 Monate hochgerechnet.

***kWh äquivalent. Äquivalent, da es sich um einen Annäherungswert handelt

Zur Berechnung wurden die aktuellen Kostenannahmen der Versorger zugrunde gelegt. Auf diese können wir keinen Einfluss nehmen, sodass sie sich zukünftig verändern können. Die wohnungsspezifischen Informationen dienen nur der Darstellung, welche Kosteneinsparungen Sie durch Energiesparmaßnahmen erzielen könnten. Die Höhe der möglichen Einsparung ist eine theoretische Annahme, die in der Praxis je nach individuellem Verhalten und Kostenentwicklung anders aussehen kann.

Die mitgeteilten Informationen dienen somit lediglich Ihrer Orientierung. Es handelt sich nicht um verbindliche Aussagen zu den in der aktuellen oder zukünftigen Heizperiode tatsächlich zu erwartenden Kosten.

Soforthilfe im Dezember

Mit dem im November beschlossenen Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG), trägt die Bundesregierung zu einer Entlastung von Kosten für Heizung und Warmwasser im Dezember 2022 bei. Gerne möchten wir Sie hierzu näher informieren:

Auf Grundlage des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes wird Ihrer Vermieterin, der STADT UND LAND, durch das Wärmeversorgungsunternehmen ein einmaliger Entlastungsbetrag in Höhe einer Abschlagszahlung im Dezember 2022 gutgeschrieben. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- **Wärmeversorgung mit Erdgas**
Der Erdgaslieferant hat uns informiert, dass eine vorläufige Leistung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EWSG für Dezember 2022 in Höhe von einem Zwölftel der Gesamtrechnung für leitungsgebundenes Erdgas durch den Bund erfolgt ist.
- **Wärmeversorgung mit allen anderen Energieträgern**
Das Wärmeversorgungsunternehmen hat uns darüber informiert, dass eine einmalige Entlastung für Dezember 2022 nach § 4 Abs. 1 EWSG in Höhe von 10 % der Abschlagszahlungen über den Abrechnungszeitraum durch den Bund erfolgt ist.

Die genaue Verrechnung der Differenz zwischen der Entlastung und dem staatlichen Erstattungsbetrag erfolgt mit der nächsten Jahresabrechnung. Die endgültige Entlastung geben wir mit der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode 2022 an Sie weiter. Der Betrag wird in der Abrechnung gesondert ausgewiesen, die Sie im Jahr 2023 erhalten.

Die von der Bundesregierung finanzierte Entlastung in Höhe einer Abschlagszahlung wird in die Heizkostenabrechnung für das laufende Abrechnungsjahr 2022 einfließen und die Kostenreduzierung somit mit der folgenden Betriebskostenabrechnung in voller Höhe an alle Mieterinnen und Mieter weitergegeben. Diesen Vorgang regelt die STADT UND LAND für Sie, Sie müssen nichts tun.

Der Gesetzgeber hat uns als Vermieterin verpflichtet auf nachfolgendes hinzuweisen:

Wenn Ihr Heizkosten-Vorauszahlungsbetrag in den letzten neun Monaten erhöht wurde, haben Sie gemäß des EWSG die Möglichkeit, Ihren Heizkosten-Vorauszahlungsbetrag einmalig um diesen Erhöhungsbetrag im Dezember 2022 zu kürzen bzw. im kommenden Jahr zurückzufordern.

Für den Fall, dass Sie Ihre Wohnung erst innerhalb der letzten neun Monate bezogen haben, es sich bei dem Wärmeversorgungsmedium in Ihrer Liegenschaft um leitungsgebundenes Erdgas handelt und der Vorauszahlungsbetrag für die Betriebskosten erstmalig vereinbart wurde, könnten Sie Ihre Betriebskostenvorauszahlung einmalig für den Monat Dezember 2022 um 25 % kürzen. Achtung: Diese Kürzung gilt ausschließlich für den Monat Dezember 2022. Ab Januar 2023 gilt wieder der ursprünglich festgelegte Vorauszahlungsbetrag.

Sie haben auch die Möglichkeit, den Vorauszahlungsbetrag im Monat Dezember 2022 unverändert zu belassen – hierfür müssen Sie nichts weiter unternehmen. Es geht Ihnen dennoch kein Geld verloren, denn in diesem Fall fließt der Betrag mit in Ihre Vorauszahlungen der Betriebskosten für das Jahr 2022 und wird im Rahmen der Betriebskostenabrechnung verrechnet. Der Vorteil: Sie haben bereits einen weiteren Anteil für die Betriebskostenabrechnung 2022 angespart und können so mögliche Nachzahlungen reduzieren oder gegebenenfalls auch eine Gutschrift erhalten.

Weitere Informationen der Bundesregierung zum Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) erhalten Sie hier:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Module/entscheidungsfinder-gas-abschlag-dezember/entscheidungsfinder.html>



Weitere Informationen rund um das Thema Energie finden Sie hier:

- www.stadtundland.de/Energie
- Regelmäßige Informationen zum Energiesparen erscheinen im Mietermagazin der STADT UND LAND und im STADT UND LAND-Instagram-Account #stadtundland_echtkommunal
- Informationen und Energiespartipps des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz unter www.energiewechsel.de

Falls Sie durch die Kostensteigerungen für Energie trotz aller Einspar-Bemühungen in eine finanzielle Notlage geraten: Reden Sie rechtzeitig mit uns! Genau wie während der Corona-Pandemie lassen wir unsere Mieterinnen und Mieter nicht allein und werden nach Prüfung der Umstände gemeinsam eine Lösung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH